

Damit Pflegeleistungen genehmigt werden können, muss der medizinische Dienst, oder ein anderer unabhängiger Gutachter, die Pflegebedürftigkeit feststellen. Die Begutachtung erfolgt im Rahmen eines Hausbesuchs, bei dem der Grad der Selbständigkeit des Versicherten eingeschätzt werden soll.

Ablauf der Begutachtung

Der Besuch des Gutachters wird mindestens eine Woche vorher schriftlich angekündigt. Bei dem Besuch soll ein Eindruck des Pflegebedarfs und der Pflegesituation gewonnen werden. Wenn möglich sollte eine vertraute und auskunftsfähige Person bei der Begutachtung dabei sein, um den Pflegebedürftigen zu unterstützen.

Zur Vorbereitung sollten folgende Unterlagen bereitgehalten werden:

- Aktuelle Berichte von Ärzten und Fachärzten
- Aktuelle Entlassungsberichte von Krankenhaus und Reha Aufhalten
- Aktueller Medikamentenplan
- Liste der genutzten Hilfsmittel (Brille, Hörgerät, Rollator, Duschstuhl, Hausnotrufgerät,...)
- Schwerbehindertenausweis (wenn vorhanden)

In der Regel schickt der medizinische Dienst dem Versicherten im Vorfeld bereits einen Fragebogen zur Vorbereitung auf die Begutachtung zu.

In der Begutachtung ermittelt der Gutachter den Grad der Selbständigkeit, unter Berücksichtigung der psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen. Es wird die Wohn,- Lebens- und Versorgungssituation erhoben. Dazu werden 8 sogenannte Module beurteilt, die unterschiedlich stark gewichtet werden. Die Module 1 bis 6 sind dabei ausschlaggebend für die Einstufung in einen von 5 Pflegegraden. Diese 6 Module sind unterschiedlich gewichtet:

Modul 1	Mobilität: 10 % (z.B. Treppensteigen, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs)
Modul 2	Kognitive oder kommunikative Fähigkeiten (z.B. Erkennen von Risiken und Gefahren, örtliche und zeitliche Orientierung)
Modul 3	oder Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: 15% (z.B.: Ängste, nächtliche Unruhe, auffälliges Verhalten, psychische Probleme)
Modul 4	Selbstversorgung: 40% (Selbständige Versorgung im Alltag, wie Waschen, Essen, An- und Ausziehen, Benutzung einer Toilette)
Modul 5	Krankheits- oder therapiebedingte Anforderungen und Belastungen: 20% (z.B.: Medikamenteneinnahme, Wundversorgung, Arztbesuche)
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: 15% (z.B. Selbständiges Gestalten des Alltags und Pflegen sozialer Kontakte)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wichtig

- Überlegen Sie vorab, was Ihnen im Alltag Probleme bereitet und führen Sie ein Pfl egetagebuch.
- Stellen Sie sich darauf ein, dass bei der Begutachtung auch sehr persönliche Fragen gestellt werden.
- Der Begutachtungstermin sollte in einer realen Pflegesituation stattfinden, da es sich dabei um eine „Momentaufnahme“ handelt.
- Beantworten Sie alle Fragen wahrheitsgemäß.
- Wird im Gutachten ein Hilfsmittel empfohlen, wird die Empfehlung (mit Einverständnis des Versicherten) direkt an die Pflegekasse weitergeleitet. Eine ärztliche Verordnung ist dann nicht mehr erforderlich.